

**Termin zur Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Mittwoch, 11. November 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Weißenfels, Friedrichsstraße 18, **Saal 24**, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Nessa Blatt 903 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Nessa	3	58/2	Wohnbaufläche, Kapellenende 69	260
2	Nessa	3	244	Wohnbaufläche, Kapellenende 69	127
3	Nessa	3	246	, Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, Kapellenende	101

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.12.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte: 19.000,00 € (lfd. Nr. 1), 1.050,00 € (lfd. Nr. 2) und 850,00 € (lfd. Nr. 3)
Gesamtverkehrswert: 20.900,00 €

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Grundstück laufende Nr. 1 um ein mit einem Wohnhaus mit ca. 106 m² Wohnfläche, Baujahr um 1900, im Rohbauzustand und Werkstattgebäude sowie Nebengebäude bebautes Grundstück. Bei den laufenden Nrn. 2 und 3 handelt es sich um Hinterland bzw. Gartenland, welches selbständig nicht bebaubar ist.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen.

Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Die Überweisung sollte rechtzeitig mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE75 8100 0000 0081 0015 95 BIC: MARKDEF1810
Verwendungszweck: 9513170000380

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung ist die Angabe der Adresse des Einzahlers notwendig.

Bietvollmachten müssen **öffentlich beglaubigt** sein.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet ausschließlich unter

www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Wilzer
Rechtspflegerin